

Landratswahlen 2024

(Amtsdauer 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028)

Gestützt auf die Weisungen des Regierungsrats über die Gesamterneuerungswahlen des Landrats für die Amtsdauer 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028, stehen der Gemeinde Flüelen 3 Sitze zu. Die Wahl von 3 Landrätinnen oder Landräten erfolgt im Mehrheitswahlsystem (Majorz) und findet am

Sonntag 3. März 2024

statt. Eine allfällige Nachwahl wird am Sonntag, 21. April 2024 durchgeführt.

Gemäss Art. 9, Abs. 2 der Gemeindeordnung sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) über die stillen Wahlen anwendbar. Gemäss diesen Bestimmungen sind die Wahlvorschläge bis spätestens

Montag, 15. Januar 2024

der Gemeindekanzlei Flüelen z.Hd. des Gemeinderats einzureichen. Das Datum des Poststempels des Einreichtags genügt für die Wahrung der Eingabefrist nicht. Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit von wenigstens 15 in der Gemeinde Flüelen stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Verwendung eines amtlichen Wahlvorschlagformulars ist nicht zwingend. Die vollständige Terminliste für das Vorschlagsverfahren ist im Gemeindeanschlagkasten publiziert.

Flüelen, 20. November 2023

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Andreas Feubli Rico Vanoli

Weisungen zu den Landratswahlen vom 3. März 2024

Gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung Flüelen und das kantonale Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) hat der Gemeinderat Flüelen am 13. November 2023 für die Landratswahlen Amtsdauer 1. Juni 2024 – 31. Mai 2028 folgende Weisungen erlassen:

Vorbemerkung:

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kant. Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) vom 21. Oktober 1979 und seitherigen Änderungen.

Gemäss Art. 9, Abs. 2 der Gemeindeordnung sind die Bestimmungen dieses kantonalen Gesetzes betreffend die stillen Wahlen anwendbar.

Terminliste:

Ziff. WAVG	Vorgang	Letztes ordentl. Datum
18b, Abs. 2	Einreichung der Wahlvorschläge an den Gemeinderat	Montag, 15. Januar 2024
18g und 18h, Abs. 1	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch die Gemeindekanzlei	Dienstag, 16. Januar 2024
18h, Abs. 2	Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlags (Vorbehalt des Amtszwangs)	innert 5 Tagen seit der Zustellung
25, Abs.1,2	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten im Gemeinde-Anschlagkasten unter Hinweis auf einen allfälligen 2. Wahlgang am 19. April 2024 und die Möglichkeit der stillen Wahl bzw. Nachwahl	Dienstag, 30. Januar 2024
18i, Abs. 3	Einreichung der Ersatzvorschläge, Bereinigung der Wahlvorschläge	Dienstag, 30. Januar 2024
18k, Abs. 1	Erklärung des Gemeinderats über eine allfällige stille Wahl	Donnerstag, 1. Februar 2024
18k, Abs. 2	Die Gemeinderatserklärung über die stille Wahl ist im Gemeindeanschlagkasten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet und mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (Frist und Beschwerdeinstanz)	Freitag, 2. Februar 2024
32 ff	Ordentlicher Wahlgang sofern keine stille Wahl erfolgt	Sonntag, 3. März 2024
50a	<u>Eine allfällige Nachwahl findet am 21. April 2024 statt.</u> Es besteht gemäss Gemeindeordnung ebenfalls die Möglichkeit der stillen Nachwahl. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des WAVG	Sonntag, 21. April 2024